

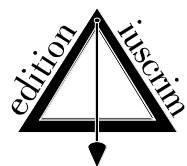
Max-Planck-Institut
für ausländisches und internationales Strafrecht
Freiburg im Breisgau

Albin Eser / Jörg Arnold / Helmut Kreicker

Strafrecht in Reaktion auf Systemunrecht

Vergleichende Einblicke in
Transitionsprozesse

Ein Projektbericht



Vorwort

Mit der Veröffentlichungsform "forschung aktuell" will das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg im Breisgau dem Bedürfnis nach kompakter und zeitnaher Präsentation zentraler Ergebnisse wissenschaftlicher Tätigkeit nachkommen. Wichtige wissenschaftlicher Resultate werden in knapper Form dargestellt und damit einem über den engeren Fachkreis hinausgehenden Publikum zugänglich gemacht.

In diesem Sinne stellen wir hier das von der Volkswagen-Stiftung und dem Stifterverband für die deutsche Wissenschaft finanziell geförderte internationale Forschungsprojekt "Strafrecht in Reaktion auf Systemunrecht - Vergleichende Einblicke in Transitionsprozesse" vor, erläutern die Zielsetzung und präsentieren erste Ergebnisse.

Das Projekt geht der Frage nach, auf welche Weise unterschiedliche Rechtsordnungen auf staatsgesteuertes Unrecht reagieren, das vor einem politischen Systemwechsel begangen wurde. Einbezogen in die rechtsvergleichende Untersuchung sind über 20 Länder aus Europa, Lateinamerika, Afrika und Asien.

Eingegangen wird in dieser Broschüre insbesondere auf die Frage, inwieweit sich die Reaktionsformen auf Systemunrecht in den vom Projekt erfaßten Ländern bestimmten Modellen zuordnen lassen. Die bislang dazu vorliegenden Ergebnisse konnten zunächst auf einem vom Max-Planck-Institut im Juni 1999 in Freiburg veranstalteten Kolloquium gewonnen werden. Zu dieser Tagung wurden von den Landesberichterstattern Kurzberichte zum Umgang mit Systemunrecht in dem von ihnen untersuchten Staat vorgelegt, die in einem Kolloquiumsband zusammengefaßt und veröffentlicht worden sind. Die auch nach dem Kolloquium fortgeführte Diskussion hat allerdings zu Modifizierungen bei der Modellbildung geführt, die wir hier ebenfalls vorstellen wollen. Exemplarisch werden auch die Ergebnisse des Landesberichts für Deutschland in gedrängter Form präsentiert. Der Deutschlandbericht ist neben dem bislang in spanischer Sprache publizierten Landesbericht für Argentinien die erste Veröffentlichung eines Landesberichts im Rahmen des Projekts. Noch in diesem Jahr sollen die deutschsprachigen Berichte für Argentinien, Ungarn, Griechenland und Mali erscheinen.

Freiburg, im April 2001

Albin Eser • Jörg Arnold
Leiter des Projekts

Projektmitarbeiter

Kai Ambos, Nora Karsten, Helmut Kreicker, Jan-Michael Simon, Julie Trappe

Einbezogene Länder und Berichterstatter

Europa: Bulgarien (*Nikola Filchev, Lasar Gruev*), Deutschland (*Helmut Kreicker, Martin Ludwig, Kai Rossig, Antje Rost, Stefan Zimmermann*), Estland (*Jüri Saar, Jaan Sootak*), Georgien (*Otar Gamkrelidze, Siegfried Lammich*), Griechenland (*Stéphanos Emm. Kareklás, Charis Papacharalambous*), Litauen (*Siegfried Lammich, Vytautas Piesliakas*), Polen (*Ewa Weigend, Andrzej Zoll*), Portugal (*Peter Hünerfeld*), Rußland (*Ludmila Obidina*), Spanien (*Carlos Pérez del Valle, Miguel Torres Ayuso*), Tschechien (*Lumír Crha, Jiří Pipek*), Ungarn (*Judit Udvaros*), Weißrußland (*Wladimir Khomitsch*)

Lateinamerika: Argentinien (*Marcelo A. Sancinetti, Marcelo Ferrante*), Brasilien (*Fauzi Hassan Choukr*), Chile (*Salvador Millaleo Hernández*), Guatemala (*Jan-Michael Simon*), Uruguay (*Gonzalo D. Fernández*)

Afrika: Ghana (*Novisi G. Vukor-Quarshie*), Mali (*Kumelio Koffi A. Afandé*), Ruanda (*Neil J. Kritz*), Südafrika (*Barbara Huber*)

Asien: China (*Thomas Richter*), Korea (*Byung-Sun Cho*)

Bisherige Projektveröffentlichungen

Albin Eser/Jörg Arnold (Hrsg.): Strafrecht in Reaktion auf Systemunrecht - Vergleichende Einblicke in Transitionsprozesse. Criminal Law in Reaction to State Crime - Comparative Insights into Transitional Processes.

S 82.1: Internationales Kolloquium - International Colloquium. Freiburg i.Br. 2000.

S 82.2: Deutschland (von Helmut Kreicker, Martin Ludwig, Kai Rossig, Antje Rost, Stefan Zimmermann). Freiburg i.Br. 2000.

S 82.4: Griechenland (von Stéphanos Emm. Kareklás und Charis Papacharalambous unter Mitarbeit von Helmut Kreicker). Freiburg i.Br. 2001 (im Druck).

I. Konzeption (*Eser/Arnold*)

1. Fragestellungen

Bei der strafrechtlichen Vergangenheitsaufarbeitung nach dem Zusammenbruch des Gesellschaftssystems des Staatssozialismus im Jahr 1989 sehen sich die in den mittel-, ost- und südosteuropäischen Ländern oftmals erst im Entstehen begriffenen Rechtsstaaten vielfältigen Herausforderungen und Bewährungsproben ausgesetzt. Das wird besonders deutlich, wenn sich der Strafjustiz die Frage stellt, wie sie mit Straftaten umgehen soll, die vor dem politischen Systemwechsel begangen wurden und vor allem aus systembedingten Gründen strafrechtlich nicht verfolgt worden waren, wobei zudem zu bedenken ist, daß gerade das Strafrecht ein besonders empfindlicher Seismograph für die Rechtsstaatlichkeit nach politischen Umbrüchen ist.

- Wie reagieren Rechtsordnungen, insbesondere Strafrechtsordnungen, auf staatsgestützte Kriminalität, die vor einem politischen Systemwechsel begangen wurde? Wird politik- und staatsgesteuerte Kriminalität nun nachträglich noch verfolgt und sanktioniert, oder stehen diesem Bemühen bestimmte rechtsstaatliche Grundsätze und Rechtsinstitute entgegen?
- Ist überhaupt ein politischer Wille zur Strafverfolgung vorhanden oder wird durch Amnestierung der Täter ein Schlußstrich gezogen?
- Wie werden die Interessen der Opfer von politischer Systemkriminalität berücksichtigt?
- Inwieweit kann staatsgestützter Kriminalität für die Zukunft vorgebeugt werden? Inwiefern muß der Boden des nationalen Strafrechts verlassen und der Weg eines supranationalen Strafrechts beschritten werden, um politik- und staatsgestützte Kriminalität eines untergegangenen politischen Systems verfolgen zu können?
- Inwiefern lassen sich unterschiedliche Modelle des Umgangs mit Systemunrecht unterscheiden? Und welche Leitlinien für ein menschenrechtsschützendes nationales Strafrecht, für ein Modell strafrechtsbezogener "Vergangenheitspolitik"¹ bei der Transition, sind daraus abzuleiten?

Dies sind nur einige der Fragen, die sich erst anhand einer rechtsvergleichenden Bestandsaufnahme fundiert beantworten lassen. Sie stehen in engem Zusammenhang mit der rechtspolitischen Notwendigkeit, nach Wegen zu suchen, auf denen sich für die Zukunft politik- und staatsgesteuerte Kriminalität verhüten und auch bekämpfen läßt, ohne damit gleichzeitig Aussöhnungen unmöglich zu machen.

¹ Der Begriff "Vergangenheitspolitik" entstammt dem Buch von *Norbert Frei*, *Vergangenheitspolitik. Die Anfänge der Bundesrepublik und die NS-Vergangenheit*, München 1996.

Freilich stellen sich diese Probleme nicht allein nach der Überwindung des Staatssozialismus, sondern auch in jenen Ländern Westeuropas, Lateinamerikas, Afrikas und Asiens, die ebenfalls einen politischen Systemwechsel von der Diktatur zur Demokratie vollziehen oder schon vollzogen haben.

2. Methodische Besonderheiten

Obwohl das Projekt über 20 Länder in die Untersuchungen einbezieht, wird nicht der Anspruch erhoben, einen umfassenden Längsschnitt der auf das gesamte 20. Jahrhundert bezogenen Transformations- bzw. Transitionsforschung herzustellen. Zu den untergegangenen staatssozialistischen Systemen Osteuropas als dem Ausgangs- und Schwerpunkt des Projekts werden aber nicht-kommunistische Diktaturen und autoritäre Systeme als Vergleichsgruppen in Beziehung gesetzt.

Die Untersuchung beschränkt sich zum einen auf Transitionen. Mit der Verwendung des Begriffs "Transition" wird jener neueren sozial- und politikwissenschaftlichen Systemwechselforschung gefolgt, die insbesondere den Wechsel von diktatorischen bzw. autoritären zu demokratisch verfaßten Systemen untersucht. Zum anderen wird der Blick allein auf Systemwechsel in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts gerichtet. Das gilt nicht nur für die Transitionsprozesse in Osteuropa in den Jahren 1989 und danach, sondern auch hinsichtlich der Systemwechsel verschiedener nicht-kommunistischer, gleichwohl nicht-demokratischer europäischer Länder wie Spanien, Griechenland und Portugal. Diese *Eingrenzungen und Beschränkungen* sind nicht zuletzt durch rein praktische Aspekte, wie vor allem das Interesse an einer stofflich überschaubaren und zeitlich realisierbaren Projektkonzeption, bedingt.

Im Kontext der Totalitarismus- und Autoritarismusforschung läßt sich zudem folgende Ambivalenz nicht übersehen: Da wohl jede Vergangenheit totalitärer bzw. autoritärer Systeme mit massiven Menschenrechtsverletzungen verbunden ist, geht es einerseits um die Herausarbeitung einer Theorie der strafrechtlichen Reaktion auf die in einer Diktatur begangenen Menschenrechtsverletzungen oder, anders gesagt, um die Herausarbeitung von Leitlinien eines menschenrechtsschützenden nationalen Strafrechts. Die Begrenzung der Untersuchungen auf Systemwechsel in der zweiten Hälfte des vorausgegangenen Jahrhunderts bedeutet somit nicht zwangsläufig eine Beschränkung der Schlußfolgerungen. Andererseits ist die unterschiedliche Dimension des Unrechts und damit die Notwendigkeit von Differenzierungskriterien für die rechtliche Reaktion nicht zu übersehen. Das begangene Unrecht kann von so unterschiedlicher Schwere und Qualität sein, daß das Formulieren allgemeingültiger Leitlinien wiederum problematisch erscheint. Die Quantität und die Qualität des Unrechts sind also wichtige Indikatoren für den Stellenwert des Rechts, insbesondere des Strafrechts, bei der Auseinandersetzung mit dem Unrecht totalitärer Systeme.

Das Projekt ist in gewissem Sinne auch ein politisches Projekt. Nicht zuletzt vom konkreten politischen Systemwechsel - von der Politik dieses Systemwechsels - scheint dieser oder jener Weg des Umgangs mit der Vergangenheit abzuhängen. Die rechtlichen Bewertungen des jeweiligen Weges, aber auch der rechtliche Umgang mit der Vergangenheit selbst, können dabei nicht ohne politisches Vorverständnis vorgenommen werden. Etwas anderes behaupten zu wollen, würde ein idealisierendes Rechtsverständnis voraussetzen, das jedenfalls dem Verhältnis von politischem Systemwechsel und rechtlicher Reaktion nicht gerecht würde.

3. Länderauswahl

Die Bearbeitung des Projekts erfolgt zunächst in Form von Landesberichten, die vornehmlich durch externe Projektmitarbeiter aus den jeweiligen Ländern erstellt werden, zu denen das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht bereits seit längerem fruchtbare Kontakte unterhält. Im einzelnen handelt es sich - in alphabetischer Reihenfolge - um die folgenden am Projekt beteiligten Länder:

- aus Europa: Bulgarien, Deutschland, Estland, Georgien, Griechenland, Litauen, Polen, Portugal, Spanien, Tschechien, Ungarn, Rußland und Weißrußland;
- aus Lateinamerika: Argentinien, Brasilien, Chile, Guatemala und Uruguay;
- aus Afrika: Ghana, Mali, Ruanda und Südafrika;
- aus Asien: China und Korea.

Auf der Basis der Landesberichte sollen dann ein rechtsvergleichender Querschnitt erstellt und rechtspolitische Schlußfolgerungen herausgearbeitet werden. Völkerrechtliche und völkerstrafrechtliche Aspekte der Vergangenheitsaufarbeitung nach politischem Systemwechsel sind einer Analyse in einem gesonderten Bericht vorbehalten.

II. Modelle strafrechtlicher Reaktion auf Systemunrecht (Eser/Arnold)

1. Modelle des "Schlußstrichs", der "Strafverfolgung" sowie der "Aussöhnung"

Erste Antworten auf die Fragestellungen des Projekts konnten auf dem vom 2. bis 5. Juni 1999 vom Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg veranstalteten internationalen Kolloquium gewonnen werden, auf dem die Landesberichterstatter über den strafrechtlichen Umgang mit Systemvergangenheit in ihrem Land referierten und zusammen mit weiteren Wissenschaftlern und Praktikern aus dem In- und Ausland die Vor- und Nachteile der verschiedenen Arten der Reaktion auf Systemunrecht diskutierten. Diese Veranstaltung ist dokumentiert in dem mehrsprachigen Kolloquiumsband (S 82.1), der unter anderem die von den Landesberichterstattern zur Tagung vorgelegten Kurzberichte enthält. Gleichwohl ist festzustellen, daß der wissenschaftliche Versuch, die verschiedenen Reaktionsformen auf Systemunrecht in Modelle einzuordnen, noch nicht zu ganz befriedigenden Ergebnissen geführt hat. Es handelt sich dabei um eine Aufgabenstellung, deren Lösung sich in ständiger Entwicklung befindet und wohl endgültig erst in einem umfassenden rechtsvergleichenden Querschnitt zu finden sein wird. Dieser freilich läßt sich erst ziehen, wenn sämtliche Landesberichte in publizierter Form vorliegen.

Für die Diskussion auf dem Kolloquium wurde von **drei Grundmodellen** ausgegangen, und zwar von dem "Schlußstrichmodell", dem "Strafverfolgungsmodell" sowie dem "Aussöhnungsmodell" (vgl. **Übersicht 1**).

Dem *Strafverfolgungsmodell* wurden Länder zugeordnet, die sich eine umfassende strafrechtliche Ahndung früheren Systemunrechts zum Ziel gesetzt hatten. Dies war offenbar nur in Deutschland der Fall. Das *Schlußstrichmodell* umfaßte Länder, die entweder überhaupt keine Strafverfolgung früheren Systemunrechts betrieben haben ("absolutes Schlußstrichmodell"), oder aber solche, für die nur eine auf bestimmte Taten oder Täter beschränkte strafrechtliche Reaktion festzustellen ist ("relatives Schlußstrichmodell"). Dabei wurde weiter danach differenziert, inwieweit neben dem Strafverzicht bzw. der eingeschränkten Strafverfolgung eine Rehabilitierung der Opfer des Systemunrechts erfolgt ist. Das *Aussöhnungsmodell*, zu dem vor allem Südafrika gezählt wurde, kennzeichnete den Versuch eines Landes, weniger das Strafrecht einzusetzen, als vielmehr Täter und Opfer durch die Arbeit von Wahrheitskommissionen miteinander auszusöhnen.

Eine erste Zuordnung der Länder zu diesen Modellen ergab folgendes: In einer Vielzahl osteuropäischer Länder stehen Modelle der strafrechtlichen Rehabilitierung und Entschädigung der Opfer im Vordergrund, die jedoch in Intensität und Ausprägung erheblich differieren. Geht man allein von den geschaffenen gesetzli-

chen Wiedergutmachungsvoraussetzungen aus, so läßt sich feststellen, daß die Rehabilitierung beispielsweise in *Bulgarien, Deutschland, Litauen, Polen, Rußland, Tschechien, Ungarn* und *Weißrußland* weitreichend ist. Demgegenüber sind nur wenige osteuropäische Länder zu verzeichnen, die sich der strafrechtlichen Rehabilitierung und Entschädigung bislang kaum zugewandt haben (beispielsweise *Georgien*).

Neben der Rehabilitierung und Entschädigung ist in einer Reihe osteuropäischer Länder zugleich das Bemühen um eine strafrechtliche Verfolgung der Täter festzustellen. In *Litauen, Polen* und *Ungarn* beispielsweise bezieht sich die strafrechtliche Verfolgung zwar primär auf sehr wenige, dafür aber besonders schwerwiegende Handlungen aus ganz bestimmten historischen Zeitabschnitten der staatssozialistischen Vergangenheit. In Litauen und Polen geht es dabei hauptsächlich um bestimmte stalinistische Perioden, in Ungarn speziell um Ereignisse im Zusammenhang mit der gewaltsamen Niederschlagung von Revolution und Freiheitskampf im Oktober 1956. In Litauen werden seit der Unabhängigkeit im Jahr 1990 bestimmte Tötungen sowie Folter verfolgt, vor allem im Zusammenhang mit den Massendeportationen der litauischen Bevölkerung, wie sie seit 1941 und nach Kriegsende 1945 bis 1952 stattfanden. In Polen konzentrieren sich die strafrechtlichen Verfolgungen auf stalinistische Verbrechen, die bis zum 31. Dezember 1956 begangen wurden, sowie auf die Prüfung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit für die Erschießungen von Danziger Werftarbeitern während der Unruhen 1970, ferner auf Ereignisse im Zusammenhang mit der Einführung des Kriegsrechts im Jahr 1981.

Ferner ist auf jene Länder hinzuweisen, in denen zwar Rehabilitierungen und Entschädigungen angestrebt werden, dabei aber keine darüber hinausgehenden Bemühungen um eine strafrechtliche Verfolgung des im alten System begangenen politischen Systemunrechts zu konstatieren sind. Zu diesen Ländern gehören *Rußland* und *Weißrußland*.

Betrachtet man schließlich *Deutschland*, so ist es auf den ersten Blick wohl dem unter den osteuropäischen Ländern verbreiteten Modell der Kombination zwischen Wiedergutmachung und strafrechtlicher Verfolgung zuzuordnen. Bei näherer Prüfung ist jedoch zu erkennen, daß sich das "deutsche Modell" im Unterschied zu den aufgeführten osteuropäischen Ländern nicht auf die Strafverfolgung weniger Handlungen aus bestimmten historischen Entwicklungsabschnitten der Repression und politischen Verfolgung in der DDR beschränkt, sondern - jedenfalls im Vergleich mit den osteuropäischen Modellen - durch ausgedehnte und umfangreiche Bemühungen der Strafverfolgung gekennzeichnet ist, denen freilich im Ergebnis von der Justiz deutliche Grenzen gesetzt wurden. Die mehr als 65.000 bearbeiteten Ermittlungsverfahren (Stand Sommer 1998) führten nur in ca. 1 % der Fälle zu Anklagen und in nur ca. 0,5 % der Fälle zu rechtskräftigen Verurteilungen. Letztere beziehen sich insbesondere auf Todesschüsse an der Grenze

der DDR zur Bundesrepublik Deutschland, auf Rechtsbeugungen durch Richter und Staatsanwälte, auf Unrecht im Bereich des Ministeriums für Staatssicherheit, ferner auf Spionage sowie auf bestimmte Wirtschaftsstraftaten durch Staats- und Parteifunktionäre der DDR. Über 100 Personen bei insgesamt etwa 700 Anklagen wurden allerdings freigesprochen.

Die Hauptprobleme in den Ländern, die sich neben Rehabilitierung und Entschädigung auch um Strafverfolgung bemühen, liegen insbesondere in der Strafverfolgungsverjährung und im Rückwirkungsverbot. In *Polen, Tschechien* und *Ungarn* haben sich die Verfassungsgerichte mit der Frage befaßt, ob die in diesen Ländern erlassenen gesetzlichen Verjährungsregelungen, mit denen für bestimmte Fälle eine Strafverfolgung staatsgesteuerter Kriminalität erst ermöglicht wird, eine verfassungsrechtlich unzulässige rückwirkende Aufhebung der Verjährung bedeuten. Während in Tschechien das Verfassungsgericht diese Frage sowohl im Ergebnis als auch in der Begründung verneint hat und zu dieser Auffassung jedenfalls im Ergebnis auch das Verfassungsgericht in Polen gelangte, vertritt das ungarische Verfassungsgericht den gegenteiligen Standpunkt: Ein Ruhensgrund der Nichtgeltendmachung des Strafanspruchs aus politischen Gründen habe zur Tatzeit im alten System nicht existiert; werde er nachträglich eingeführt, wie in Ungarn geschehen, so sei dies unter anderem wegen Verstoßes gegen das Rückwirkungsverbot verfassungswidrig. In einer weiteren Entscheidung hat das Gericht jedoch festgestellt, daß einer Ahndung der in Ungarn im Zusammenhang mit der zwangsweisen Aufrechterhaltung des kommunistischen Systems begangenen Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit aufgrund der völkerrechtlichen Unverjährbarkeit derartiger Delikte keine verfassungsrechtlichen Strafverfolgungshindernisse im Wege stehen. Das deutsche Bundesverfassungsgericht hatte sich hingegen mit der Frage zu befassen, ob und inwieweit die Strafverfolgung von hohen und höchsten Verantwortungsträgern sowie von Grenzsoldaten der DDR für tödliche Schüsse auf flüchtende DDR-Bürger an der Grenze zur Bundesrepublik verfassungsgemäß ist. Obwohl diese Handlungen in den überwiegenden Fällen vom DDR-Recht offenbar gedeckt waren, vertritt das Bundesverfassungsgericht die Auffassung, daß die Bestrafungen dennoch nicht gegen das Rückwirkungsverbot verstießen, weil die Todesschüsse derart unerträgliches Unrecht seien, daß es gerechtfertigt erscheine, das Rückwirkungsverbot aus Gründen der materiellen Gerechtigkeit zurückstehen zu lassen. Ganz ähnlich hatte bereits das polnische Verfassungsgericht, wenn auch im Kontext der Verjährungsproblematik, argumentiert: Zwar sei das Rückwirkungsverbot ein unumstößlicher rechtsstaatlicher Grundsatz, doch könne es zulässige Ausnahmen geben, wenn nach einem außergewöhnlichen Systemwechsel "historische Gerechtigkeit" hergestellt werden müsse. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg hat im Frühjahr 2001 entschieden, daß die Gerichte in Deutschland gegen das Rückwirkungsverbot des Art. 7 Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) nicht verstoßen haben. Eine Staatspraxis wie die Grenzpolitik der DDR, die eklatant vor allem das Recht auf Leben als das höchste Gut auf der internatio-

nenal Werteskala der Menschenrechte mißachtet habe, werde nicht vom Schutz des Art. 7 Abs. 1 EMRK erfaßt. Bei rechtsstaatlicher Auslegung habe sich schon zur Tatzeit eine strafrechtliche Verantwortlichkeit nach dem Recht der DDR ergeben.

Neben den osteuropäischen Modellen der Kombination von Bemühungen der Strafverfolgung staatsgestützter Kriminalität mit Rehabilitierung und Entschädigung wurden in anderen Ländern wie etwa in *Südafrika* Wahrheitskommissionen eingerichtet, die den Tätern bei aktiver Beteiligung an der Aufklärung und Reue Strafverzicht in Aussicht stellen. Dieses Modell setzt auf die aktive Aussöhnung zwischen Opfern und Tätern. In lateinamerikanischen Ländern wie in *Argentinien* und *Chile* existieren ebenfalls Wahrheitskommissionen, daneben gibt es aber auch Strafverfolgungen. Diese Bemühungen verlieren jedoch praktisch an Wert, wenn in erster Linie wohl aus politischen Gründen alte Machthaber auf Amnestien und weitgehende Straffreistellungen setzen können. So wurde auch in *Spanien* beim Umgang mit der Vergangenheit des Franco-Regimes aus Gründen nationaler Versöhnung allein das Mittel der Amnestie angewandt.

Ein weiteres Modell besteht in der Strafverfolgung primär von Hauptverantwortlichen für diejenige staats- und politikgestützte Kriminalität, die im Zusammenhang mit dem gewaltsamen Umsturz des vordiktatorischen Systems begangen worden war, wie beispielsweise in *Griechenland*, dort allerdings zusätzlich verbunden mit strafrechtlicher Verfolgung von Folter, oder wie in *Korea*, dort wiederum verbunden mit den Amnestie- bzw. Begnadigungsentscheidungen, die den Verurteilungen der beiden ehemaligen Präsidenten fast auf dem Fuße folgten.

Auf der Grundlage der Diskussion während des Kolloquiums wurden die oben dargestellten Modelle verändert (vgl. **Übersicht 2**), indem insbesondere jene Modifikationen des "Schlußstrichmodells" sowie des "Strafverfolgungsmodells" aus den Modellen herausgenommen wurden, welche die Rehabilitierung betrafen. Damit wurde der Erkenntnis Rechnung getragen, daß das Zuordnungskriterium *Rehabilitierung* nicht von der strafrechtlichen Reaktion im engeren Sinne abhängig ist. Um die Modelle eindeutiger zu halten, sollte sich die Zuordnung zunächst nach der strafrechtlichen Reaktion im engeren Sinne richten. Aufgrund der Kolloquiumsdiskussion konnte eine präzisere Zuordnung der Länder erfolgen.

2. Der Paradigmenwechsel zur "Vergangenheitspolitik"

Die Übersicht 2 ist mittlerweile entscheidend erweitert und verändert worden. Ein erster Schritt war die Einsicht, daß beim "Strafverfolgungsmodell" und "Schlußstrichmodell" der beschrittene *Weg* der Reaktion auf Systemunrecht das entscheidende Zuordnungskriterium ist, während beim "Aussöhnungsmodell" das politische *Ziel* der Versöhnung im Vordergrund steht, dieses aber in gleicher Weise auch als Ziel einer Strafverfolgung der Täter des Systemunrechts oder eines Straf-

verzichts begriffen werden kann.² Das machte eine stärkere Differenzierung zwischen den Wegen, Zielen und historischen Bedingungen der strafrechtlichen Reaktion auf Systemunrecht erforderlich. So wurde es beispielsweise möglich, die Wege "Gesetzgebung", "Wiedergutmachung" sowie "Aufklärung der Vergangenheit durch eigenständige Kommissionen" von der Frage der täterbezogenen strafrechtlichen Reaktion zu trennen und damit unterschiedliche Richtungen der strafrechtlichen Vergangenheitspolitik herauszuarbeiten (vgl. **Übersicht 3**). Die entscheidende Erweiterung der Perspektive wurde bei der Vorbereitung auf eine Historiker-Konferenz, die im September 2000 unter dem Thema "Totalitarismus und Autoritarismus in Europa: Kurz- und Langzeitperspektiven" in Warschau stattfand, vorgenommen. Der Paradigmenwechsel bestand darin, den Begriff der *Vergangenheitspolitik* bei der Transformation bzw. Transition in die Modellbildung einzuführen. Nunmehr wurde auch graphisch verdeutlicht, daß die täterbezogene strafrechtliche Reaktion auf Systemunrecht als ein Bestandteil der strafrechtlichen Vergangenheitspolitik bei Transitionsprozessen anzusehen ist.³

Zunächst wird horizontal zwischen den institutionellen Wegen der strafrechtlichen Vergangenheitspolitik, den verfolgten politischen Zielen und den historischen Bedingungen, unter denen die Reaktion auf Systemunrecht erfolgt, differenziert. So wird beispielsweise deutlich, daß die Ziele der "Versöhnung", der "Herstellung historischer Gerechtigkeit", der "Verhinderung zukünftigen Systemunrechts" oder auch der "Aufklärung der Vergangenheit" nicht zwangsläufig mit einer bestimmten Reaktionsform zusammenfallen müssen. Während beispielsweise für ein Land die Versöhnung das Ziel des Strafverzichts ist, bildet für ein anderes Land die Strafverfolgung den Weg, um Versöhnung zu erreichen. Auch können die politischen Vorbedingungen verschiedener Wege des Umgangs mit Systemunrecht, die Variablen personeller, politischer, ökonomischer, soziokultureller sowie transnationaler Natur mit ins Blickfeld genommen werden. Von entscheidender Bedeutung für den eingeschlagenen Weg, auf Systemunrecht zu reagieren, sind nämlich Faktoren wie beispielsweise der Elitenwechsel, die Stabilität des neuen Systems, wirtschaftliche Ressourcen, die Mentalität der Bevölkerung und die Einbindung in internationale Beziehungen.

Was die institutionellen Wege strafrechtlicher Vergangenheitspolitik anbelangt, so läßt sich eine vertikale Einteilung in *vier Säulen* vornehmen. Die allein *prospektiv ausgerichtete Säule* "Neue Strafgesetzgebung" gilt für die untersuchten Länder der ehemaligen Sowjetunion (Rußland, Weißrußland, Georgien), für Polen wie auch

2 Vgl. dazu *Thomas Richter*, Modelle der Vergangenheitsaufarbeitung im internationalen Vergleich. In: "Vergangenheit" und "Zukunft" des deutschen, japanischen und koreanischen Strafrechts. Das deutsch-japanisch-koreanische Strafrechtsskolloquium zu Ehren von Professor Albin Eser vom 20.-26. April 2000 in Korea, S. 77 ff. (Veröffentlichung in Vorbereitung).

3 Dazu im einzelnen *Jörg Arnold*, Strafrecht in Reaktion auf Systemunrecht, Vergangenheitspolitik bei europäischen Transformationen, Vortrag auf der erwähnten Konferenz in Warschau (Veröffentlichung in Vorbereitung).

für das Gebiet der früheren DDR. In diesen Ländern wurde ein neues Strafrecht geschaffen, das jedenfalls normativ den Schutz der grundlegenden bürgerlichen Rechte und Freiheiten vorsieht. Im Gebiet der früheren DDR trat das Strafrecht der Bundesrepublik Deutschland in Kraft. Die *zweite Säule* "Wiedergutmachung/Rehabilitierung/Entschädigung" trifft auf die untersuchten Länder der früheren Sowjetunion, sowie auf Polen, Ungarn, Deutschland und Griechenland zu - freilich in der einen oder anderen Form und auch in höchst unterschiedlichem Ausmaß. Dies gilt nach dem jetzigen Erkenntnisstand nicht für Spanien und Portugal. Die eigenständige *dritte Säule* "Aufklärung der Vergangenheit durch besondere Kommissionen und Behörden" ist wohl in erster Linie auf Deutschland und Polen zu beziehen. In diesen Ländern wurden eigene Behörden zur gesellschaftlichen Aufklärung der Vergangenheit geschaffen, nicht zuletzt zur Öffnung von Akten, aus denen das Unrecht hervorgeht. Die Tätigkeit dieser Behörden steht in engem Zusammenhang mit der strafrechtlichen Verfolgung des Unrechts.

Im Zentrum der Aufmerksamkeit des Projekts steht die *vierte Säule*. Sie betrifft die Frage nach der "täterbezogenen strafrechtlichen Reaktion" auf das begangene Systemunrecht, also die Frage, ob und wenn ja, wie die Täter strafrechtlich zur Verantwortung gezogen wurden. Dabei ist zu unterscheiden zwischen den Modellen "Strafverfolgung" auf der einen Seite und "Strafverzicht" auf der anderen. Hier wird die ursprüngliche Modellbildung in gewisser Weise beibehalten. Das Modell des Strafverzichts läßt sich weiter unterteilen in "Völliger Strafverzicht" und "Bedingter Strafverzicht". Den Weg der Strafverfolgung haben in unterschiedlicher Intensität Deutschland, Polen, Ungarn sowie Portugal und Griechenland beschritten. Es läßt sich unschwer feststellen, daß Deutschland jedenfalls bei der strafrechtlichen Verfolgung den ersten Platz einnimmt. Auf Strafe völlig verzichtet wurde in Rußland, Weißrußland, Georgien und Spanien. Zum Modell des bedingten Strafverzichts gehört Südafrika. Hier wird gegenüber den Tätern unter der Bedingung auf Strafe verzichtet, daß sie aktiv an der Aufklärung der Vergangenheit und der Wahrheitssuche mitwirken und Reue zeigen.

Aus den hier nur sehr verkürzt wiedergegebenen vorläufigen Ergebnissen läßt sich immerhin ein erstes Resümee ziehen: Der strafrechtlichen Reaktion auf Systemunrecht wird unterschiedliche Bedeutung beigemessen. Weitgehend einig scheint man sich jedenfalls in den osteuropäischen Ländern über die Rolle von Rehabilitation und Entschädigung zu sein. Diese Übereinstimmung ist hinsichtlich der unmittelbaren strafrechtlichen Verfolgung und Ahndung von politik- bzw. staatsgesteuerter Kriminalität allerdings weit weniger festzustellen. Was genauere Schlußfolgerungen betrifft, so können diese sich erst aus dem weiteren Verlauf des Forschungsprojekts ergeben. Auch über die Gründe für die festgestellten Unterschiede und Gemeinsamkeiten, die nicht nur unter den osteuropäischen Ländern bestehen, sondern auch im Hinblick auf die einbezogenen Länder Westeuropas, Lateinamerikas, Asiens und Afrikas, sich schon jetzt äußern zu wollen, würde im gegenwärtigen Stadium des Projekts wohl allzu schnell ein Abgleiten ins Spe-

kulative bedeuten. Gleichwohl sei darauf hingewiesen, daß derartige Gründe nicht zuletzt komplexer, d.h. konkret-historischer, politischer sowie soziokultureller und soziopsychologischer Natur sind und sich jedenfalls nicht zuerst auf eine juristische Ebene zurückführen lassen. Nicht zuletzt diese Feststellung führte schließlich zu einer erneuten Weiterentwicklung der Modelle.

3. Zwei Grundmodelle: "Strafverfolgung" und "Strafverzicht"

Die Weiterentwicklung der Modelleinteilungen erfolgte unter noch stärkerer Berücksichtigung transformationstheoretischer und systemtheoretischer Aspekte. Auf diese Weise entstand die **Übersicht 4**. In deren Mittelpunkt steht die "Strafrechtsbezogene Vergangenheitspolitik bei der Transition", womit eine eher akteursbezogene Perspektive eingenommen wird. Der äußere Ring bezeichnet die möglichen Ziele und Einflußfaktoren der strafrechtsbezogenen Vergangenheitspolitik. Bewußt ist die Bezeichnung "möglich" gewählt, da eine eindeutige Zuordnung zu den Strukturen der Vergangenheitspolitik noch nicht vorgenommen werden kann. Denn bei der Bestimmung der Ziele und Faktoren handelt es sich um eine interdisziplinäre Aufgabe, die von Historikern, Politologen, Soziologen, Kriminologen und Juristen letztlich nur gemeinsam gelöst werden kann. Es handelt sich bei den politischen Zielen offenbar um zum Teil einheitliche Begriffe mit ganz unterschiedlichen Bezugsmöglichkeiten. Während für ein Land die Systemstabilität das Ziel der strafrechtlichen Reaktion auf die Vergangenheit darstellt, ist für ein anderes Land gerade der Verzicht auf den Einsatz von Strafe die Voraussetzung für die Gewährleistung einer friedlichen Transition. Ähnlich verhält es sich auch bei den Begriffen der Einflußfaktoren, etwa bei den Eliten. So könnte man auf den ersten Blick annehmen, daß beispielsweise in Rußland die Kontinuität der alten Eliten in den Justiz- und Machtapparaten sowohl die Entstehung eines politischen Willens zur Strafverfolgung wie auch die Durchsetzung dieses Willens, wenn er denn überhaupt bestanden haben sollte, nicht unwesentlich verhinderte, während in Deutschland der fast vollständige Elitenaustausch in den neuen Bundesländern, sowohl in der Justiz als auch in der Politik, ein Einflußfaktor und sogar ein Ziel der Strafverfolgung war.

Die strafrechtsbezogene Vergangenheitspolitik läßt sich ihrerseits in die Strukturelemente "institutionsbezogene Reaktion", "täterbezogene strafrechtliche Reaktion", "opferbezogene Reaktion" sowie "normbezogene Reaktion" unterteilen. Die besondere Aufmerksamkeit im Rahmen des Projekts gilt der täterbezogenen strafrechtlichen Reaktion. Dieses Element strafrechtlicher Vergangenheitspolitik wird unterteilt in die Modelle "Strafverfolgung" und "Strafverzicht". Weiter ausdifferenziert sind die Modelle "umfassende Strafverfolgung", "eingeschränkte Strafverfolgung" bzw. "eingeschränkter Strafverzicht", "bedingter Strafverzicht" sowie "umfassender Strafverzicht". Der **Übersicht 5** läßt sich insoweit entnehmen, nach

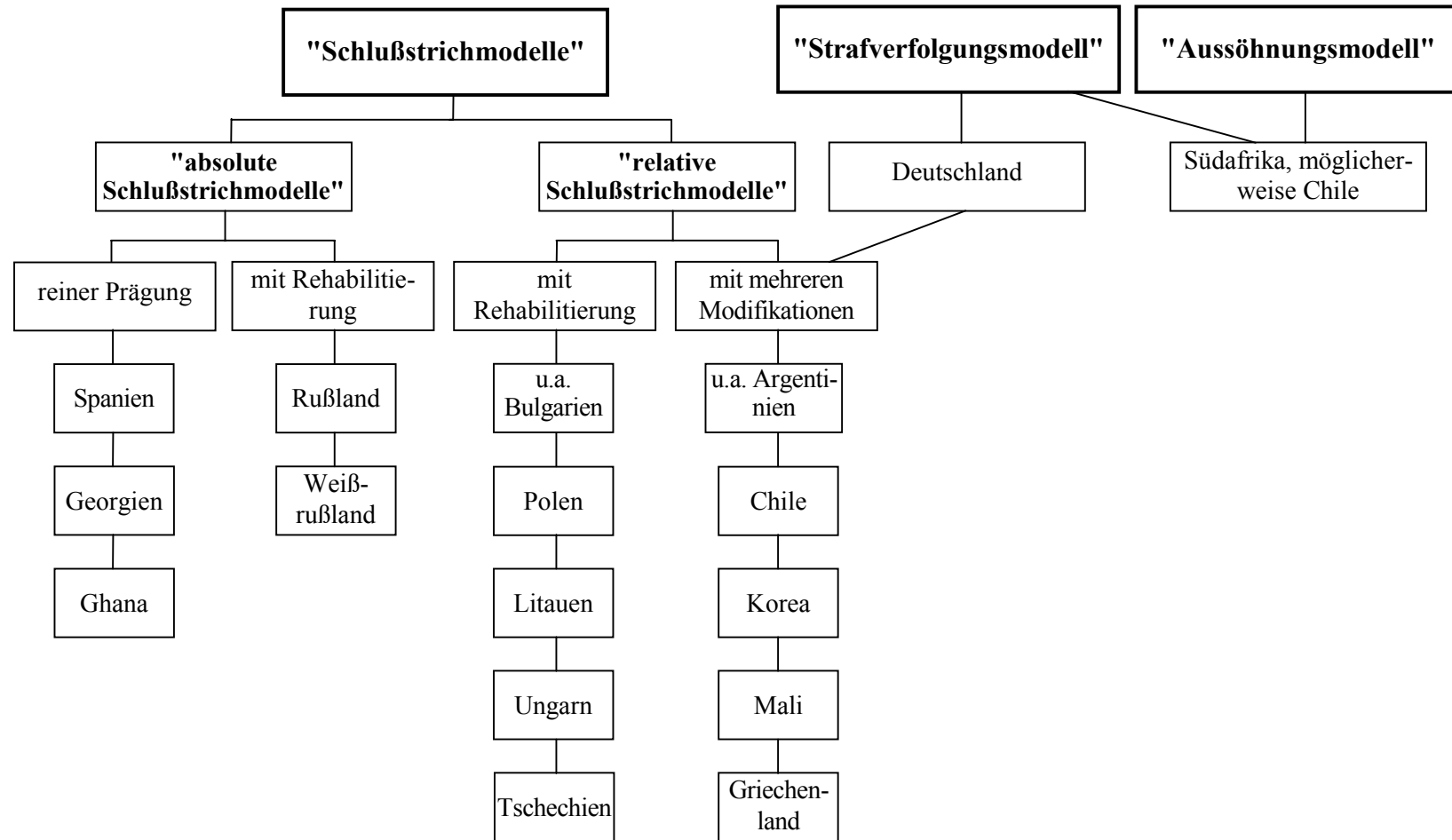
welchen Kriterien diese Einteilung und die entsprechende Länderzuordnung erfolgte.

4. **Schlußfolgerungen**

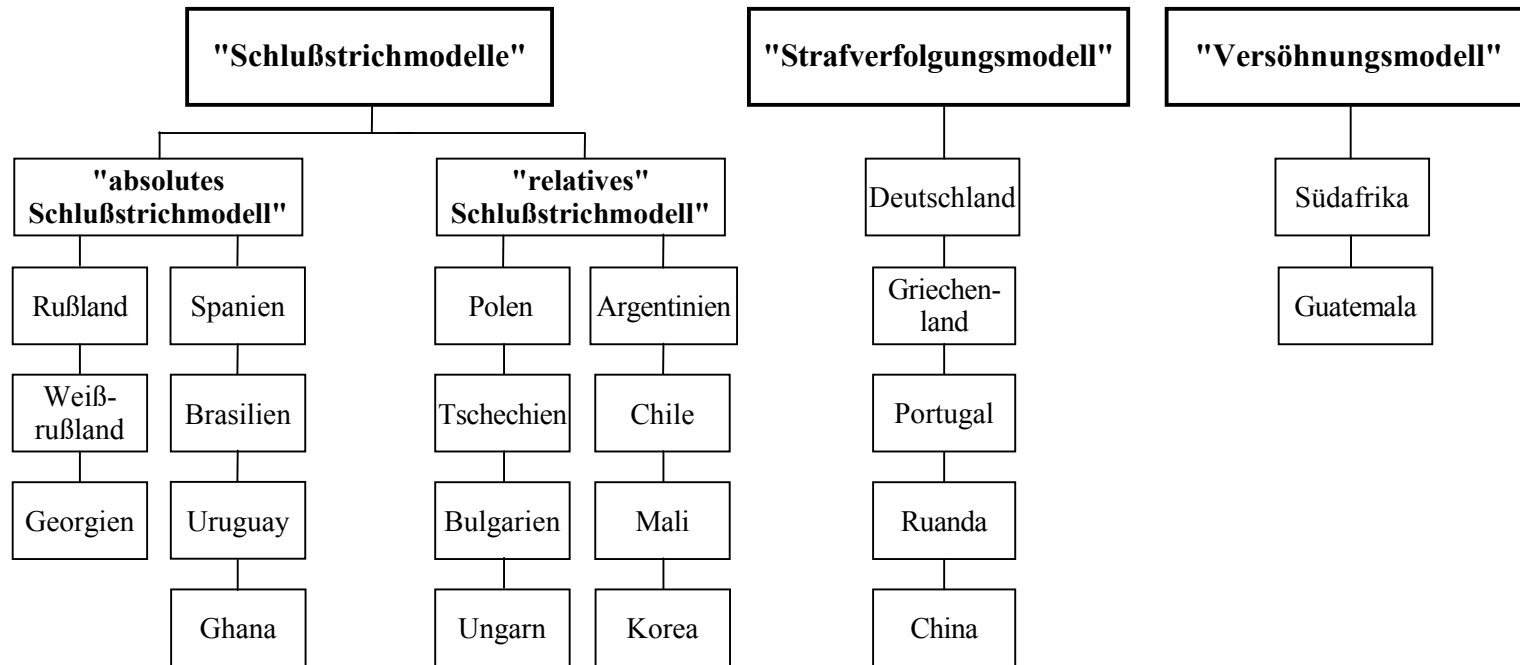
Aus den wiedergegebenen vorläufigen Ergebnissen lassen sich bestimmte erste Schlußfolgerungen für ein *Transitionsmodell menschenrechtsschützenden Strafrechts* ziehen:

- Menschenrechtsverletzungen der Diktatur sind strafwürdig. Diese Feststellung besteht nicht nur in bezug auf das Völkerstrafrecht und die Notwendigkeit, dieses Strafrecht zu einem effektiven Menschenrechtsschutz weiterzuentwickeln. Der Menschenrechtsschutz kann bereits durch das jeweilige nationale Strafrecht bei der Transition gewährleistet werden.
- Menschenrechte sind auch durch Strafrecht zu schützen. Die strafrechtsbezogene Vergangenheitspolitik bei der Transition leistet das entweder alternativ oder gleichzeitig durch institutionsbezogene, täterbezogene, opferbezogene und normbezogene Reaktion. Einsetzung von Aufklärungsbehörden, Rehabilitierung, neue Strafgesetzgebung sowie Strafverfolgung sind dafür Stichwörter.
- Die Strafverfolgung schwerer Menschenrechtsverletzungen im Transitionsprozeß ist jedoch von einer Vielzahl politischer Ziele und Einflußfaktoren - wie unter anderem politischer, historischer, personaler und ökonomischer Art - abhängig, die jedes Land auch als konkreten Einzelfall ausweisen.
- Die Auseinandersetzung mit der Vergangenheit ist nicht in erster Linie eine Aufgabe des Strafrechts, weil das Strafrecht offenbar kein vernünftiger Ersatz für die gesellschaftliche und politische Auseinandersetzung mit der Vergangenheit sein kann, die um der Zukunft willen geführt werden muß. Allerdings steht das Strafrecht dem Systemunrecht auch nicht völlig ohnmächtig gegenüber.

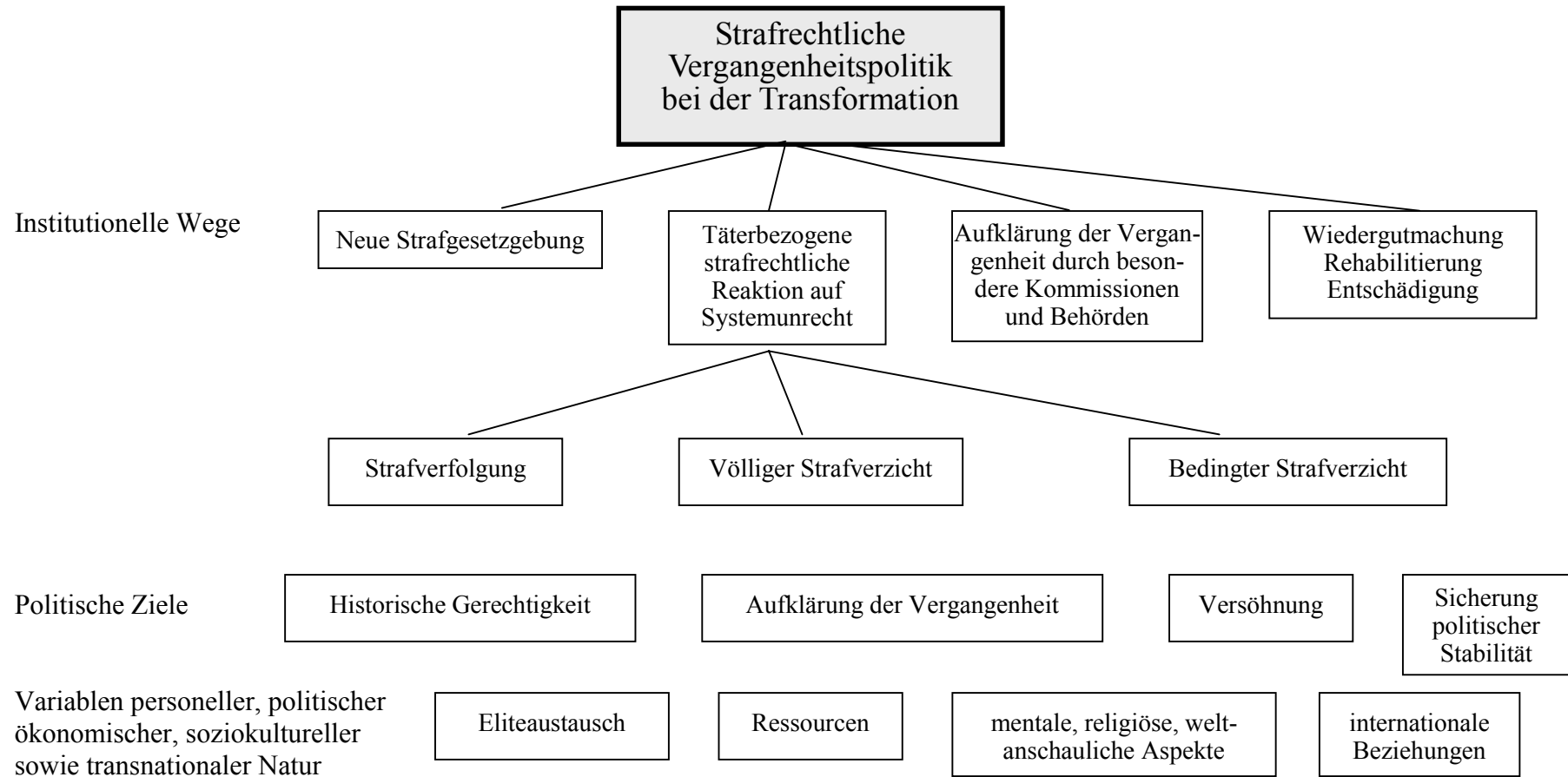
Übersicht 1: Ursprüngliche Modellbildung



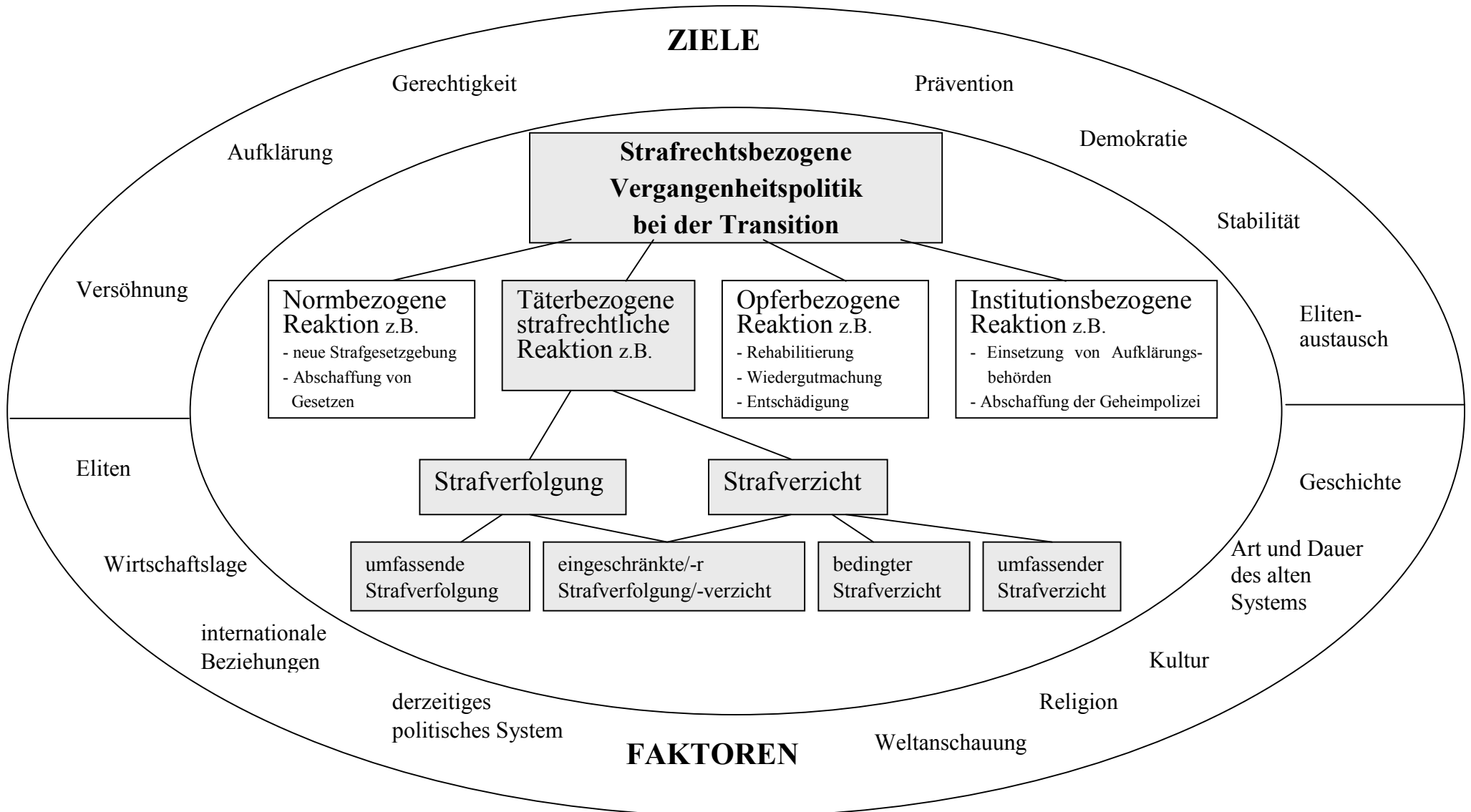
Übersicht 2: Die vereinfachten Modelle nach dem Kolloquium



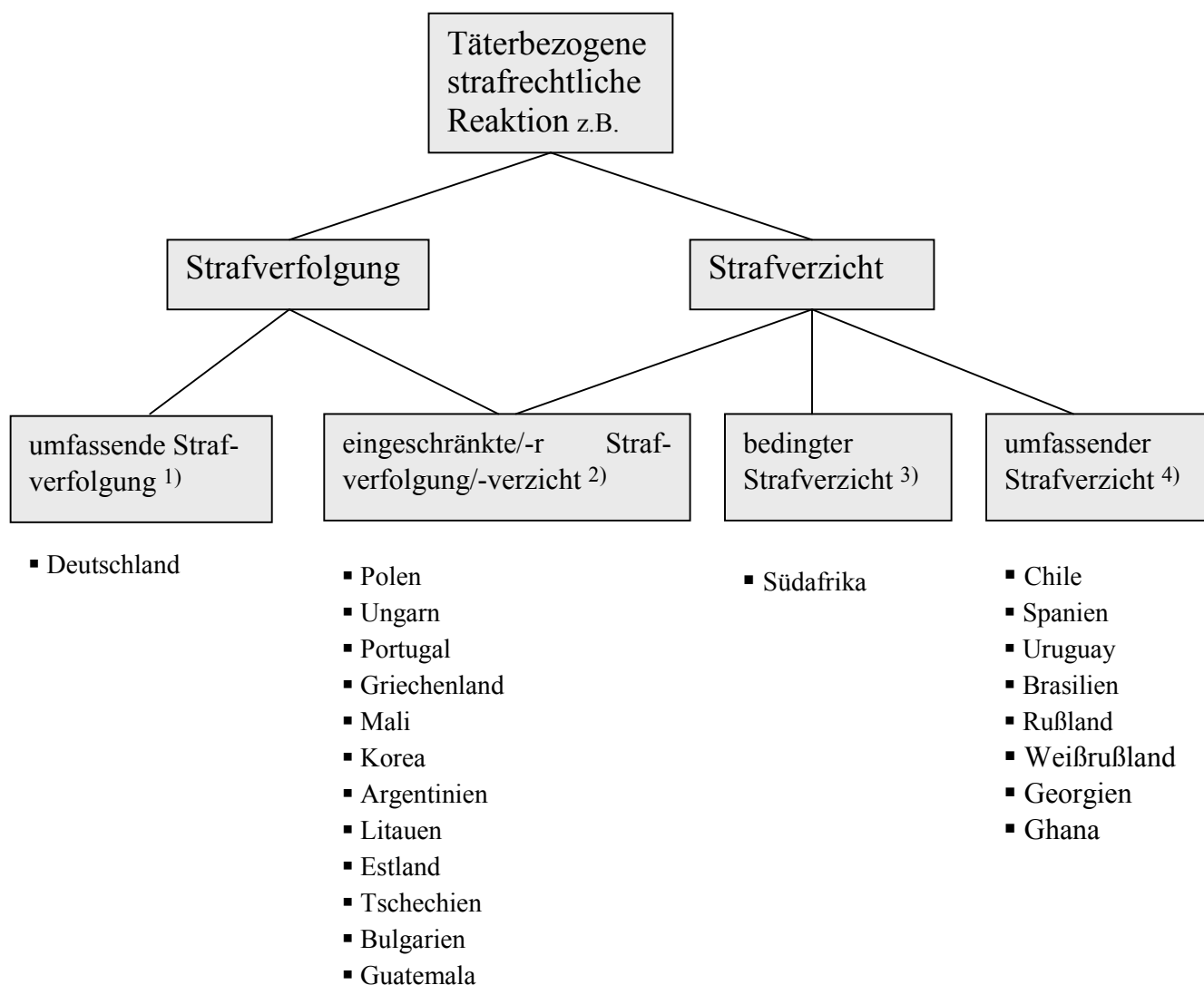
Übersicht 3: Strafrechtliche Vergangenheitspolitik bei der Transformation



Übersicht 4: Strafrechtsbezogene Vergangenheitspolitik bei der Transition



Übersicht 5: Strafrechtsbezogene Vergangenheitspolitik - Länderzuordnung



1) gemessen an der Anzahl der eingeleiteten Strafverfahren

2) Einschränkung z.B. nach
 - Personen
 - Tatbeständen
 - Zeiträumen

Einschränkung z.B. durch
 - Verjährung
 - Amnestie
 - Begnadigung
 - andere Straffreistellung

3) Strafverzicht unter der Bedingung des Geständnisses

4) keine strafrechtliche Verfolgung

III. Beispiel Deutschland (*Kreicker*)

1. Historischer Überblick und Spektrum der Systemkriminalität

Der nach dem Zweiten Weltkrieg in aller Schärfe zutage getretene Ost-West-Konflikt führte zu einer Teilung Deutschlands, die sich 1949 in der von den Westmächten USA, Großbritannien und Frankreich veranlaßten Gründung der Bundesrepublik Deutschland (BRD) auf der einen und der von der Sowjetunion gesteuerten Gründung der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) auf der anderen Seite manifestierte. Die DDR entwickelte sich unter sowjetischem Einfluß zu einem totalitären Staat unter der Herrschaft der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands (SED). Der politische Umbruch und die Demokratisierungstendenzen in der Sowjetunion und anderen osteuropäischen Staaten sowie ein immer stärkeres Aufbegehren der DDR-Bevölkerung gegen ihre Staatsführung führten 1989 auch in der DDR zu einem Zerfall der Machtstrukturen. Anfang November 1989 kam es schließlich auf Druck demonstrierender DDR-Bürger zur völligen Öffnung der Grenzen zu Westdeutschland, bereits kurz zuvor war *Erich Honecker* von seinen Staats- und Parteiämtern zurückgetreten. Im März 1990 fanden die ersten freien demokratischen Wahlen statt. Da der Wunsch der Mehrheit der DDR-Bevölkerung jedoch der einer Vereinigung der DDR mit Westdeutschland war und das Grundgesetz der BRD schon immer die Deutsche Einheit zum Staatsziel bestimmt hatte, endete der Prozeß des Umbruchs in der DDR schließlich am 3. Oktober 1990 mit ihrem Beitritt zur BRD im Rahmen einer völkerrechtlichen Sukzession. Der politische Systemwechsel in Deutschland unterscheidet sich damit wesentlich von dem Systemwechsel in anderen im Rahmen des Projektes untersuchten Staaten, da entscheidendes Merkmal nicht die Demokratisierung innerhalb eines Staates ist, sondern die DDR dem rechtsstaatlich-demokratischen Staat BRD beitrug und als eigenständiges Völkerrechtssubjekt unterging.

Die untersuchten Erscheinungsformen der in der DDR begangenen Systemkriminalität waren vielgestaltig. Größte Aufmerksamkeit fand die Tötung und Verletzung von Flüchtlingen an der seit dem Bau der Berliner Mauer 1961 streng gesicherten Grenze zur BRD (sog. "Mauerschützenfälle"). Insgesamt wurden über 800 Menschen von Grenzsoldaten erschossen oder durch Minen getötet, viele andere schwer verletzt. Der Kriminalitätsbereich *Rechtsbeugung* umfaßt das sogenannte Justizunrecht in der DDR, also den Mißbrauch der Strafjustiz zu politischen Zwecken. Unter dem Oberbegriff *Straftaten im Bereich des Ministeriums für Staatssicherheit (MfS)* werden Taten wie Mißhandlung von Strafgefangenen, Denunziation, Verschleppung und Inhaftierung politischer Gegner, Erpressung ausreisewilliger DDR-Bürger, Abhören von Telefongesprächen, Kontrolle von Briefsendungen und Entnahme von Geld und anderen Wertgegenständen aus Briefen aus Westdeutschland zusammengefaßt. Als *DDR-Spionage* wird die gegen die BRD gerichtete Spionagetätigkeit der DDR-Geheimdienste bezeichnet. Weitere

Bereiche der politischen Systemkriminalität waren die Verfälschung der Ergebnisse von Wahlen (*Wahlfälschung*), die *Wirtschaftskriminalität*, nämlich die Beschaffung von Hochtechnologiegütern und Waffen aus dem Westen unter Umgehung westlicher Embargobestimmungen (Verstoß gegen das Interzonenhandelsverbot), Straftaten gegen das sozialistische Eigentum (wie etwa die eigennützige Bereicherung durch DDR-Funktionäre) und Verstöße gegen bundesdeutsche Steuervorschriften sowie die staatlich organisierte Verabreichung leistungsfördernder Substanzen an Sportler (*Doping*).

Von vornherein unberücksichtigt im Landesbericht bleibt "Unrecht", das zwar von den Opfern berechtigterweise als zum Teil schweres Systemunrecht angesehen wird, einer strafrechtlichen Reaktion aber von vornherein nicht zugänglich war, da es weder vom Strafrecht der DDR erfaßt wurde noch vom bundesdeutschen Strafrecht erfaßt wird. Man denke beispielsweise daran, daß regimekritischen Bürgern der DDR in der Regel eine höhere Schulbildung und ein Studium versagt waren.

2. Rechtliche Grundfragen

2.1 Normative Ausgangslage

Die im Zusammenhang mit dem Beitritt der DDR zur BRD aufgetretenen Rechtsfragen wurden in erster Linie im Einigungsvertrag (EV) zwischen der DDR und der BRD einer Lösung zugeführt. Mangels entgegenstehender Regelung im EV konnten die in der DDR begangenen Straftaten von der BRD als Rechtsnachfolgerin verfolgt werden. Die Strafansprüche der DDR sind auf die BRD übergegangen. Aufgrund des in der BRD geltenden Legalitätsprinzips (§ 152 Abs. 2 StPO) waren die bundesdeutschen Strafverfolgungsbehörden sogar verpflichtet, wegen aller Taten, sofern diese auch nach dem Beitritt noch strafbar waren, die Strafverfolgung aufzunehmen.

Für die BRD stellte sich zunächst die Frage nach dem anzuwendenden materiellen Recht. Sollten die Taten des Systemunrechts an den Normen des bundesdeutschen Strafgesetzbuchs oder an denen des DDR-StGB gemessen werden? Nach Art. 8 EV ist das Strafrecht der DDR durch das bundesdeutsche Strafrecht ersetzt worden. Um dem Rückwirkungsverbot des Grundgesetzes (Art. 103 Abs. 2 GG) Genüge zu tun, konnte auf die in der DDR begangenen Straftaten aber nicht in jedem Fall das bundesdeutsche Strafrecht angewendet werden. Vielmehr enthält der durch den Einigungsvertrag eingefügte Art. 315 EGStGB die maßgeblichen Übergangsregelungen. Danach ist grundsätzlich auf DDR-Altaten das Tatzeitstrafrecht, also das DDR-Strafrecht, anzuwenden. Das bundesdeutsche Strafrecht findet nur dann Anwendung, wenn es milder ist, d.h. eine mildere Bestrafung ermöglicht. Sofern das bundesdeutsche Strafrecht die Tat gar nicht erfaßt - sei es, weil es keinen entsprechenden Straftatbestand enthält oder ein vom Wortlaut vergleichbarer Tatbestand andersgeartetes Unrecht pönalisiert (*fehlende Unrechts-*

kontinuität) -, führt dies sogar zur Straflosigkeit. Wenn allerdings das bundesdeutsche Strafrecht über die Regeln des *internationalen Strafrechts* schon vor dem Beitritt die Tat erfaßte (beispielsweise Spionagestraftaten), ist nach Art. 315 Abs. 4 EGStGB immer bundesdeutsches Strafrecht anwendbar.

2.2 Verjährung

Die Verjährung von DDR-Altataten richtet sich nach der Sonderregelung des Art. 315a EGStGB und den diese ergänzenden Verjährungsgesetzen. Entscheidend ist zunächst, ob die Tat nach dem Recht der DDR zum Zeitpunkt des Beitritts bereits verjährt war oder nicht. Sofern zu diesem Zeitpunkt nach DDR-Recht bereits Verjährung eingetreten war, kann die Tat nicht mehr verfolgt werden. Da es als unbefriedigend angesehen wurde, daß damit viele weit zurückliegende Taten, die aus politischen Gründen nicht geahndet wurden, nicht mehr hätten verfolgt werden können, wurde von der Rechtsprechung angenommen, daß die Verjährung von Taten des Systemunrechts während der Zeit der politisch bedingten Nichtverfolgung, d.h. während der gesamten Existenz der DDR, geruht habe. Diese Annahme wurde durch das Verjährungsgesetz vom 26. März 1993 deklaratorisch bestätigt. Somit ist für die sogenannten DDR-Altataten davon auszugehen, daß diese zum Zeitpunkt des Beitritts noch nicht verjährt waren. Damit gilt gemäß Art. 315a Abs. 1 EGStGB die Verjährung als am 3. Oktober 1990 unterbrochen, hat also an diesem Tag von neuem begonnen, wobei sich die Dauer der neuen Verjährungsfrist nach §§ 78 ff. BRD-StGB unter Beachtung der absoluten Verjährungsfrist des § 78c Abs. 3 StGB richtet. Ergänzend legte Art. 315a Abs. 2 EGStGB in der Fassung durch das Dritte Verjährungsgesetz vom 22. Dezember 1997 für Fälle mittlerer Kriminalität fest, daß die Verjährung jedenfalls nicht vor dem 3. Oktober 2000 eintreten konnte. Im Ergebnis bedeutet dies, daß wegen Verjährung der allermeisten noch nicht verfolgten Taten die strafrechtliche Aufarbeitung des Systemunrechts im Oktober 2000 im wesentlichen zu Ende gegangen ist.

2.3 Besondere Prozeßhindernisse

Da die für das Systemunrecht hauptverantwortlichen Funktionsträger der DDR überwiegend schon recht alt waren, tauchte vielfach das Problem auf, ob ihnen wegen Verhandlungsunfähigkeit kein Prozeß gemacht werden dürfe. So konnte der Prozeß gegen den ehemaligen Staatsratsvorsitzenden und SED-Generalsekretär *Erich Honecker* nach einer umstrittenen Entscheidung des Berliner Verfassungsgerichts wegen seiner Krebserkrankung nicht fortgeführt werden, woraufhin *Honecker* nach Chile ausreiste. Der höchste Repräsentant und Funktionär der DDR konnte daher für das Systemunrecht nicht zur Verantwortung gezogen werden. Gleiches gilt für *Erich Mielke*, der als ehemaliger Minister für Staatssicherheit

erhebliche Verantwortung für das in der DDR begangene Systemunrecht trägt; bei ihm wurde altersbedingte Verhandlungsunfähigkeit angenommen.

2.4 *Völkerrechtliche Bestrafungshindernisse*

Der *Grundsatz der Staatenimmunität* als Ausfluß des Prinzips der souveränen Gleichheit der Staaten steht prinzipiell einer Strafverfolgung ausländischer Staatsbediensteter wegen Taten im Zusammenhang mit ihrer hoheitlichen Tätigkeit entgegen. Da diese Immunität aber lediglich verhindern soll, daß ein Staat über einen anderen zu Gericht sitzt, also dem völkerrechtlichen Grundsatz *par in parem non habet imperium* Genüge tun will, ihm mithin kein individualschützender Charakter zukommt, war davon auszugehen, daß der Immunitätsschutz mit dem Untergang der DDR geendet hatte. Auf die Staatenimmunität (häufig auch synonym als Act-of-State-Doktrin bezeichnet) konnten sich die Täter daher nicht berufen.

3. **Einzelne Kriminalitätsbereiche**

3.1 *Gewalttaten an der deutsch-deutschen Grenze*

Die Taten der DDR-Grenzsoldaten wurden vor der Wiedervereinigung in der Regel vom bundesdeutschen Strafrecht nicht erfaßt. Ihre Strafbarkeit nach dem Beitritt setzt daher zunächst voraus, daß sie sowohl vom bundesdeutschen als auch vom DDR-Strafrecht tatbestandlich erfaßt sind. Das ist der Fall. In beiden Rechtsordnungen sind Tötungshandlungen (§§ 211 ff. BRD-StGB, §§ 112 f. DDR-StGB) und Körperverletzungshandlungen (§§ 115 ff. DDR-StGB, §§ 223 ff. BRD-StGB) unter Strafe gestellt.

Umstritten war aber, ob die "Mauerschützen" nach DDR-Recht gerechtfertigt waren und deshalb eine Bestrafung ausscheiden müsse. Der Bundesgerichtshof (BGH) geht davon aus, daß die Grenzsoldaten nach DDR-Recht auf jeden Fall grundsätzlich gerechtfertigt waren, auch wenn sie mit Tötungsvorsatz auf Flüchtlinge schossen; insoweit wird nicht auf den Wortlaut des Grenzgesetzes und anderer Rechtsgrundlagen, sondern auf die tatsächliche Rechtspraxis der DDR abgestellt. Eine solche Rechtfertigung ist aber nach der auf Naturrecht (*Radbruchsche Formel*) rekurrierenden Auffassung des BGH wegen "offensichtlich groben Verstoßes gegen Grundgedanken der Gerechtigkeit und Menschlichkeit", die aus überpositivem Recht abgeleitet werden können, unbeachtlich. Der BGH hat ferner betont, daß heute konkretere Prüfungsmaßstäbe hinzugekommen seien, und die Rechtfertigung auch an internationalen Menschenrechtspakten gemessen. Er kam zu dem Ergebnis, daß die Regelungen zum Schußwaffengebrauch mit der durch Art. 12 Abs. 2 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR) und Art. 13 Nr. 2 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte gewährleisteten Ausreisefreiheit sowie dem durch Art. 3 der Allgemeinen Erklärung der

Menschenrechte und Art. 6 Abs. 1 IPBPR gewährleisteten Recht auf Leben unvereinbar waren. Dabei hält es der BGH für unbeachtlich, daß der IPBPR von der DDR nicht - wie von der DDR-Verfassung für völkerrechtliche Verträge vorgesehen - per Transformationsgesetz in die eigene Rechtsordnung übernommen wurde, da es nur um die Feststellung geht, was als die "allen Völkern gemeinsame, auf Wert und Würde des Menschen bezogene Rechtsauffassung" im Sinne der *Radbruchschen Formel* verstanden wird, an der die Rechtfertigungsgründe zu messen seien. Zu prüfen war ferner, ob die handelnden Grenzsoldaten entschuldigt sein könnten. Die Rechtsprechung hält aber in aller Regel den für die einfachen Grenzsoldaten in Betracht kommenden militärstrafrechtlichen Entschuldigungsgrund des "Handelns auf Befehl" (§ 5 Abs. 1 Wehrstrafgesetz) für nicht gegeben. Nach § 5 Abs. 1 WStG trifft bei Handeln auf Befehl den Untergebenen strafrechtliche Schuld nur, wenn er entweder positiv erkennt, daß es sich um eine rechtswidrige Tat handelt, oder dies offensichtlich ist. Die Rechtsprechung geht bei fast allen Tatkonstellationen von einer Offensichtlichkeit des Rechtsverstoßes aus. Auch eine Entschuldigung wegen Verbotsirrtums nach § 17 StGB wird mit dem Argument, daß ein solcher vermeidbar gewesen sei, abgelehnt.

Der BGH sieht darin, daß nunmehr die von der DDR-Rechtspraxis angenommene Rechtfertigung für unbeachtlich erklärt wird, keinen Verstoß gegen das Rückwirkungsverbot. Die von der DDR-Rechtspraxis angenommene Rechtfertigung sei unbeachtlich, da ihr schon zum Tatzeitpunkt wegen des Verstoßes gegen überpositives Recht die Rechtswirksamkeit gefehlt habe. Zum jetzigen Zeitpunkt werde die Rechtsunwirksamkeit der Rechtfertigung nur festgestellt, nicht aber rückwirkend eine früher einmal beachtliche Rechtfertigung aufgehoben. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) scheint dagegen eine Rückwirkung für gegeben zu halten, sieht diese aber aufgrund der besonderen Situation für ausnahmsweise zulässig an. Die Grenzsoldaten und ihre Vorgesetzten konnten somit strafrechtlich für ihre Taten zur Verantwortung gezogen werden.

In Verfahren gegen Mitglieder des SED-Politbüros und gegen höhere Militäranghörige der DDR-Streitkräfte hat der BGH entschieden, daß die für die Befehlslage an der Grenze im politischen und militärischen Bereich verantwortlichen Hintermänner nicht nur als Anstifter zu den Taten der DDR-Grenzsoldaten angesehen werden dürfen, sondern sich wegen ihres Einflusses auf die Soldaten ("Organisationsherrschaft") als mittelbare Täter strafbar gemacht haben.

3.2 *Rechtsbeugung*

Nach Ansicht der Rechtsprechung kann das Justizunrecht der DDR nur bedingt geahndet werden. Zwar enthalten sowohl das DDR-StGB (§ 244) als auch das BRD-StGB (§ 339) den Straftatbestand der Rechtsbeugung; auch wird Unrechtskontinuität zwischen den Normen bejaht. Allerdings wird von diesen Straftatbeständen nicht jede unrichtige Rechtsanwendung pönalisiert, sondern nur die "Beu-

gung des Rechts". Das heißt, der Entscheidung muß ein "evidenter Verstoß gegen das Recht" zugrunde liegen. Der BGH beschränkt die Strafverfolgung in Fällen von DDR-Justizunrecht daher auf Fälle, in denen die Rechtswidrigkeit der Entscheidung so offensichtlich war und insbesondere Menschenrechte derart schwerwiegend verletzt worden sind, daß sich die Entscheidung als Willkürakt darstellt. Es wurden vier Fallgruppen herausgestellt: (1) Überschreitung des Gesetzeswortlauts oder Ausnutzung der Unbestimmtheit eines Tatbestands, um eine offensichtlich unrechtmäßige Strafe zu verhängen; (2) unerträgliches Mißverhältnis zwischen Tat und verhängter Strafe; (3) Durchführung des Verfahrens unter schwerer Verletzung von Menschenrechten; (4) die Strafverfolgung diene nicht der Gerechtigkeit, sondern allein der Ausschaltung politischer Gegner. Sofern ein derart eklatanter Rechtsverstoß nicht vorliegt, scheidet eine Bestrafung wegen Rechtsbeugung und damit auch eine Bestrafung generell (Sperrwirkung des Rechtsbeugungstatbestands) aus. In bezug auf die Relevanz des Rückwirkungsverbots argumentiert der BGH in den Rechtsbeugungsfällen ähnlich wie im Bereich der Gewalttaten an der Grenze. Er hält eine Unwirksamkeit der von DDR-Richtern angewendeten Normen wegen Verstoßes gegen Menschenrechte in Anwendung der *Radbruchschen Formel* für möglich, so daß die nun getroffene Feststellung, daß deren dennoch vorgenommene Anwendung durch die DDR-Rechtsprechung eine Rechtsbeugung darstelle, mit dem Rückwirkungsverbot vereinbar sei. Soweit allerdings Rechtsnormen bzw. ihre Auslegung die vom überpositiven Recht gezogenen Grenzen nicht überschritten hätten, seien sie als zur Tatzeit gültige Normen bzw. zulässige Norminterpretation zu beachten. Daher hält es die Rechtsprechung in den Rechtsbeugungsfällen auch für geboten, bei der Frage, ob DDR-Recht verletzt wurde, auf die Auslegungsmaßstäbe des Rechts zu DDR-Zeiten (sog. *systemimmanente Auslegung*) zurückzugreifen, sofern hierin nicht ein eklatanter Menschenrechtsverstoß liegt.

3.3 *Straftaten im Bereich des Ministeriums für Staatssicherheit*

Die Denunziation politisch mißliebiger DDR-Bürger wurde schon vor der Vereinigung vom bundesdeutschen Strafrecht als "politische Verdächtigung" erfaßt (§ 241a StGB in Verbindung mit § 5 Nr. 6 StGB). Der BGH interpretiert den Tatbestand aber sehr restriktiv. In Fällen einer auf die Denunziation hin erfolgten Bestrafung des Opfers sei nach dem Grundsatz der Einheitlichkeit der Rechtswidrigkeit eine Bestrafung des Denunzianten nach § 241a BRD-StGB nur möglich, wenn der Richter, der die auf die Denunziation hin verhängte Strafe ausgesprochen hatte, sich der Rechtsbeugung strafbar gemacht habe. Sofern die Denunziation eine Verhaftung zur Folge hatte, ist der Tatbestand der Freiheitsberaubung erfüllt, den beide Rechtsordnungen kennen (§ 239 BRD-StGB, § 131 DDR-StGB). Dieser unterliegt dann aber denselben tatbestandlichen Restriktionen wie § 241a StGB. Bei der Frage, ob eine durch Denunziation verursachte Freiheitsberaubung nach § 225 DDR-StGB (Pflicht zur Anzeige geplanter Republikflucht)

gerechtfertigt sein könnte, argumentiert die Rechtsprechung ähnlich wie im Bereich der Gewalttaten an der Grenze. Auch diese Rechtfertigung wird für unbeachtlich erklärt, wenn der Denunziant eine schwere und offensichtliche Menschenrechtsverletzung als Folge der Denunziation in Kauf genommen hat.

Die Verschleppung von DDR-Bürgern aus der Bundesrepublik in die DDR durch DDR-Geheimdienste wird von § 234a BRD-StGB erfaßt, der ebenfalls schon vor der Wiedervereinigung auch auf in der DDR begangene Taten Anwendung fand. Solche Taten können zudem als Freiheitsberaubung bestraft werden.

Das Abhören von Telefongesprächen und die Kontrolle von Briefsendungen durch Mitarbeiter des MfS wurden schon vom DDR-StGB tatbestandlich nicht erfaßt, da § 202 DDR-StGB die Verletzung des Post- und Fernmeldegeheimnisses nur dann unter Strafe stellte, wenn die Tat von Mitarbeitern der Post vorgenommen wurde. Eine Strafbarkeit des Verhaltens als Amtsanmaßung lehnte die bundesdeutsche Rechtsprechung ab. Damit konnten diese Taten nicht geahndet werden. Gleiches gilt für die Postunterschlagung, also die Entnahme von Geld und Wertsachen aus Briefsendungen durch das MfS, da das bis 1998 geltende bundesdeutsche Strafrecht bei der in Betracht kommenden Unterschlagung (§ 246 BRD-StGB) Fälle einer Drittzueignung nicht erfaßte, insoweit als milderes Recht zur Anwendung kommt und die Rechtsprechung einen Verwahrungsbruch für nicht gegeben hält. Die Erpressung Ausreisewilliger könnte von § 253 BRD-StGB bzw. § 127 DDR-StGB tatbestandlich erfaßt sein. Der BGH meint zwar, daß wahrscheinlich keine Drohung mit einem empfindlichen Übel vorgelegen habe, läßt dies aber letztlich offen, da er die Rechtswidrigkeit mangels Verwerflichkeit des Vorgehens und damit mangels Rechtswidrigkeit im Sinne des § 253 Abs. 2 BRD-StGB verneint. Da der BGH das Vorliegen einer Strafvereitelung (§ 258 BRD-StGB) wegen unvermeidbaren Verbotsirrtums (§ 17 BRD-StGB) der Angeklagten verneinte, kann auch das "Verstecken" ehemaliger RAF-Terroristen durch das MfS nicht geahndet werden.

Haftmißhandlungen sind nach beiden Rechtsordnungen als Körperverletzungen strafbar und können daher geahndet werden. Die Verletzung des Berufsgeheimnisses durch Offenbarung von Tatsachen an das MfS z.B. durch Ärzte wird sowohl vom DDR-StGB (§ 136) als auch vom BRD-StGB (§ 203) erfaßt, kann also ebenfalls verfolgt werden.

3.4 *DDR-Spionage*

Die gegen die BRD gerichteten Taten der DDR-Spione wurden schon immer über die Regeln des internationalen Strafrechts vom BRD-StGB (§ 94 ff. in Verbindung mit § 5 Nr. 4) erfaßt, so daß durch den Beitritt der DDR zur BRD nur die faktische Möglichkeit einer Bestrafung der sich auf DDR-Gebiet aufhaltenden Spione hinzutrat. Da mit dem Wegfall des DDR-Strafrechts den westdeutschen

Spionen, die gegen die DDR spioniert hatten, nach dem Beitritt keine Bestrafung mehr drohte, wurde es überwiegend als ungerechtfertigt angesehen, die DDR-Spione nach dem Beitritt noch zu bestrafen. Während der BGH zunächst davon ausging, daß ein Strafverfolgungshindernis für die DDR-Spione nicht gegeben sei, wurde in der Literatur ein solches unter anderem wegen Unvereinbarkeit einer Ahndung mit dem Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 GG), dem Vertrauensschutzgrundsatz (Art. 20 GG) sowie mit völkerrechtlichen Bestimmungen (Art. 31 Haager Landkriegsordnung in analoger Anwendung) angenommen. 1995 entschied dann das BVerfG, daß der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit einer Strafverfolgung der DDR-Spione, die ausschließlich in der DDR oder einem Staat agiert hatten, in dem sie vor einer Auslieferung an die BRD sicher waren, entgegenstehe. Diese Spione können demzufolge nicht bestraft werden.

3.5 *Wahlfälschung*

Die Fälschung von Wahlergebnissen war nach dem DDR-StGB (§ 211) strafbar. Umstritten ist aber, ob die von den DDR-Funktionären begangenen Wahlfälschungen auch von der einschlägigen bundesdeutschen Strafnorm (§ 107a StGB) erfaßt werden. Würde man dies verneinen, käme das insoweit mildere Strafrecht der BRD zur Anwendung und führte zur Strafflosigkeit. Die bundesdeutsche Rechtsprechung geht aber davon aus, daß die ursprüngliche räumliche Beschränkung des Anwendungsbereichs des § 107a StGB auf bundesdeutsche Wahlen und Europawahlen (§ 108d StGB) einer Anwendung des bundesdeutschen Rechts nicht entgegensteht, ebenso wie sie weiter annimmt, daß die Wahlfälschungsstraftatbestände des DDR-StGB und des BRD-StGB teilweise artgleiches Unrecht unter Strafe stellen und somit die erforderliche Unrechtskontinuität gegeben ist. Somit geht die Rechtsprechung von einer fortbestehenden Strafbarkeit aus.

3.6 *Wirtschaftsstraftaten*

Von geringer Bedeutung waren Verstöße gegen das Interzonenhandelsverbot. Diese wurden schon vor dem Beitritt der DDR von Normen des bundesdeutschen Rechts (Militärregierungsgesetz - MRG - Nr. 53) unter Strafe gestellt. Als Zeitgesetz im Sinne des § 2 Abs. 4 StGB ist - so der BGH - MRG Nr. 53 auch nach der Wiedervereinigung noch anwendbar. Das BVerfG hat einen Verstoß von Art. VIII MRG Nr. 53 gegen Art. 3 Abs. 1 GG mit Hinweis auf die spezielle historische Situation infolge der Teilung Deutschlands verneint. Ein Verstoß gegen den Bestimmtheitsgrundsatz des Art. 103 Abs. 2 GG wurde ebenfalls nicht festgestellt.

Nur in Einzelfällen strafbar sind Fälle, in denen sich Funktionsträger der DDR zu Lasten der Gemeinschaft am DDR-Volkvermögen bereichert haben. In Betracht kommt eine Strafbarkeit wegen Untreue (§§ 161a, 163 DDR-StGB, § 266 BRD-StGB) sowie wegen Vertrauensmißbrauchs (§ 165 DDR-StGB). Der Tatbestand

des § 165 DDR-StGB gilt kraft ausdrücklicher Regelung im Einigungsvertrag für solche Taten, die bereits am 1. Juli 1990 strafrechtlich verfolgt wurden, weiter. Im Rahmen der Strafverfolgung wegen dieser Taten war heftig umstritten, ob die Fortgeltung des § 165 DDR-StGB für Täter, gegen die am 1.7.1990 bereits strafrechtlich ermittelt wurde, gegen das Grundgesetz (gegen Art. 3 Abs. 1 GG und gegen das Verbot grundrechtsbeschränkender Einzelfallgesetze nach Art. 19 Abs. 1 GG) verstieß. Das BVerfG konnte zu einer Vorlage nach Art. 100 Abs. 1 GG nicht mehr Stellung nehmen, weil der Angeklagte inzwischen verstorben war. Eine ebenso untergeordnete Rolle spielen Fälle strafbarer Steuerhinterziehung durch in der BRD tätig gewesene DDR-Unternehmen. Auf diese war wegen des in der BRD gelegenen Tatorts schon immer bundesdeutsches Recht (§ 370 Abgabenordnung) anwendbar. Eine legalisierende Wirkung bewußt unrichtig erstellter Ausfuhrbescheinigungen der DDR wurde verneint.

3.7 *Doping*

Dopinghandlungen sind als Körperverletzungsdelikte sowohl nach bundesdeutschem wie nach DDR-Recht strafbar. Die Annahme einer strafbefreienden Einwilligung der Sportler oder ihrer Erziehungsberechtigten in die Körperverletzung scheidet in aller Regel aus, da eine Aufklärung über gesundheitliche Risiken seitens der Betreuer, Ärzte oder Trainer nicht stattfand. Problematisch ist allerdings häufig der erforderliche Nachweis der Kausalität der Dopinghandlung für den eingetretenen Erfolg, also die Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit.

4. **Verfolgungsrealität**

Bereits nach der politischen Wende im November 1989 begann die Justiz der DDR selbst, Taten des begangenen Systemunrechts strafrechtlich zu verfolgen; überwiegend blieb es aber bis zur Vereinigung bei Ermittlungsmaßnahmen. In großem Umfang begann die Strafverfolgung erst im Oktober 1990. Mangels zentraler Erfassung der Verfahren liegen genaue Zahlen zum Ausmaß der Strafverfolgung nicht vor. Wegen des Systemunrechts wurden mehr als 65.000 Ermittlungsverfahren eingeleitet, davon etwa 43.000 allein wegen DDR-Justizunrecht, über 3.000 wegen Straftaten an der Grenze. Drei Viertel der Verfahren wurden eingestellt, bei den Verfahren wegen Justizunrecht lag die Einstellungsquote sogar bei fast 90 %. In nur etwa 1 % aller Ermittlungsverfahren wurde Anklage erhoben. Bis 1998 wurden etwa 230 Rechtsbeugungsverfahren und 180 Verfahren wegen Tötungen an der Grenze zur Anklage gebracht. Insgesamt lag die Zahl der Anklagen zu diesem Zeitpunkt bei etwa 700. Bis Sommer 1998 wurden rund 300 Angeklagte verurteilt, davon etwa 180 zu Haftstrafen, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde. Circa 20 Angeklagte sind zu einer Haftstrafe ohne Bewährung verurteilt worden. Im Jahr 2000 ist die Strafverfolgung von DDR-Unrecht im wesentlichen abgeschlossen worden.

Die - verglichen mit der Zahl der Ermittlungsverfahren - geringe Zahl von Verurteilungen ist zum einen auf die Feststellung zurückzuführen, daß viele zunächst für möglicherweise strafbar erachtete Verhaltensweisen doch nicht strafbar waren; dies galt wegen der sehr restriktiven Rechtsprechung des BGH vor allem für den Deliktsbereich Rechtsbeugung. Zudem standen vielfach tatsächliche Probleme bei der Ermittlung strafrechtlich relevanter Verhaltensweisen einer Verurteilung entgegen. Viele Taten lagen lange zurück, so daß Ermittlungen sehr schwierig waren. Die Justiz litt ferner unter eng begrenzten personellen und sachlichen Ressourcen. So wurden zwar Schwerpunktstaatsanwaltschaften für die Ermittlung des Systemunrechts eingerichtet, aber nur unzureichend mit Personal ausgestattet, obwohl im politischen Bereich der Wille vorhanden war, die Taten möglichst weitgehend zu bestrafen, wie dadurch angezeigt, daß es nicht zu einer Amnestierung des Systemunrechts kam. Lediglich für DDR-Spionage war eine Amnestierung geplant worden, die allerdings scheiterte, da man befürchtete, der Bevölkerung eine Straffreistellung für Mitarbeiter des verhaßten MfS nicht vermitteln zu können.

Besondere Bemühungen, die fehlende Strafbarkeit einiger Taten durch Gesetzesänderungen zu beheben, gab es nicht; dies wäre auch mit dem grundgesetzlich verankerten Rückwirkungsverbot unvereinbar gewesen. Ebensowenig gab es Bestrebungen, das Rückwirkungsverbot selbst für die Ahndung von DDR-Systemunrecht durch eine Änderung des Grundgesetzes außer Kraft zu setzen.

5. Rehabilitierung und außerstrafrechtliche Maßnahmen

5.1 Rehabilitierung

Einen wichtigen Teil der Reaktion auf das DDR-Systemunrecht stellte die Rehabilitierung der Opfer des SED-Staates dar. Bereits nach dem Umbruch im November 1989 begann die DDR, auch im Wege der Rehabilitierung der Opfer das Unrecht des Regimes aufzuarbeiten. Das Oberste Gericht rehabilitierte einige Personen durch das außerordentliche Rechtsmittel der Kassation. Außerdem verabschiedete die Volkskammer ein Rehabilitierungsgesetz, das jedoch wegen der Vereinigung nicht mehr zur Anwendung kommen konnte. Teile davon wurden durch den Einigungsvertrag in bundesdeutsches Recht übernommen, alsbald jedoch durch Neuregelungen ersetzt. Mittels drei Rehabilitierungsgesetzen wurden Wiedergutmachungsregelungen für erlittenes Unrecht durch Strafverfolgungsmaßnahmen, verwaltungsrechtliche und berufliche Maßnahmen erlassen, die neben der moralischen Rehabilitierung auch finanzielle Unterstützung gewähren. Bis zum 31. Dezember 1997 wurden in den neuen Bundesländern ca. 164.000 Rehabilitierungs- und Kassationsverfahren beantragt. Insgesamt rechnet die Bundesregierung mit Entschädigungsleistungen in Höhe von fast zwei Milliarden DM.

5.2 *Gesetz über die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der DDR*

Durch das 1991 verabschiedete Stasi-Unterlagen-Gesetz wird sichergestellt, daß der aus der umfassenden Bespitzelung der Bevölkerung resultierende Aktenbestand des MfS unter Beachtung datenschutzrechtlicher Grundsätze archiviert und den Bürgern ermöglicht wird, über sie festgehaltene Informationen einzusehen. Dieses Gesetz regelt zudem detailliert, in welchen Straf- oder Verwaltungsverfahren Unterlagen herangezogen werden dürfen.

5.3 *Sonstige außerstrafrechtliche Maßnahmen*

Von seiten der DDR-Bürgerrechtsbewegung wurden unmittelbar nach der Wende Forderungen nach einer Aufarbeitung der DDR-Vergangenheit mit Hilfe "Runder Tische" oder "Tribunale" erhoben. Diese Vorschläge konnten sich aber nicht durchsetzen. Mit den Fragen der Aufarbeitung der Folgen der SED-Diktatur haben sich allerdings zwei Enquete-Kommissionen des Bundestages beschäftigt.

6. **Bewertung**

Das bundesdeutsche Modell der strafrechtlichen Vergangenheitsaufarbeitung ist gekennzeichnet durch den Willen zu einer umfassenden, nicht auf bestimmte Taten oder Epochen der DDR-Geschichte beschränkten Strafverfolgung einerseits und einer weitgehenden Rehabilitierung andererseits. Betrachtet man allein die normative Ebene, also die Gesetzeslage und den gesetzgeberischen Willen, so kann man für Deutschland von einem *Strafverfolgungsmodell* sprechen. Nimmt man zudem die weitreichenden Bemühungen um die Rehabilitierung der Opfer des Systemunrechts mit ins Blickfeld, so muß man präzisierend von einem *Strafverfolgungs- und Rehabilitierungsmodell* sprechen. Geht man dagegen allein von der faktischen Ebene aus, betrachtet man also zehn Jahre nach der Vereinigung Deutschlands die Statistiken, so bleibt festzustellen, daß nur ein Bruchteil des begangenen Unrechts tatsächlich durch strafrechtliche Verurteilungen geahndet werden konnte. Aus dieser Warte könnte man für Deutschland sicherlich von einem *Schlußstrichmodell* ausgehen. Die geringe Zahl von Verurteilungen ist aber nicht auf mangelnden gesetzgeberischen Willen zurückzuführen, sondern vornehmlich auf tatsächliche oder rechtliche Hinderungsgründe, wie etwa Verhandlungsunfähigkeit der vielfach sehr alten Täter oder das Rückwirkungsverbot, welches dazu führte, daß alle Taten, die nach DDR-Recht nicht strafbar waren, nicht geahndet werden konnten. Bedenkt man dies, so scheint im Hinblick auf die Modellzuordnung allein der Blick auf die normative Ebene sachgerecht zu sein.

Bei der Frage, wie die strafrechtliche Reaktion auf das DDR-Systemunrecht zu bewerten ist, gehen die Meinungen in Deutschland immer noch weit auseinander. Von "Siegerjustiz" sprechen die einen, enttäuscht über die geringe Zahl von Ver-

urteilungen und die überwiegend niedrigen Strafen sind die anderen. Der Vorwurf einer "Siegerjustiz" ist aber verfehlt, wie schon ein Blick auf die Verurteilungszahlen und die differenzierte Strafzumessungspraxis zeigt. Ganz überwiegend wurden die verhängten Strafen zur Bewährung ausgesetzt, und diejenigen, deren Freiheitsstrafe zu vollstrecken war, erhielten rasch den Status eines Freigängers, konnten also tagsüber die Haftanstalt verlassen. Mittlerweile wurden auch schon einige Begnadigungen ausgesprochen. Was die äußerst umstrittene Nichtanerkennung von Normen des DDR-Rechts wie etwa von Rechtfertigungsgründen für die Tötung von Flüchtlingen anbelangt, so ist diese im Hinblick auf den elementar menschenrechtswidrigen Charakter dieser Bestimmungen und angesichts der einmaligen historischen Situation zu legitimieren. Hierin liegt auch kein Verstoß gegen das Rückwirkungsverbot, da das DDR-Recht damit nur so angewendet wird, wie es zur Tatzeit die DDR-Justiz selbst schon hätte tun müssen. Dem Glauben der Täter, insbesondere der Grenzsoldaten, rechtmäßig gehandelt zu haben, kann ausreichend auf der Schuldebene etwa durch Anerkennung eines Entschuldigungsgrundes Rechnung getragen werden. Hier erscheint die Rechtsprechung allerdings als zu restriktiv. Aus der Sicht der Opfer ist die Enttäuschung darüber, daß etwa *Erich Honecker* oder *Erich Mielke* überhaupt nicht für das Systemunrecht zur Verantwortung gezogen und viele andere nur zu derart geringen Strafen verurteilt wurden, daß mittlerweile häufig von einem "symbolischen Strafrecht" gesprochen wird, verständlich. Gerade aber diese Zurückhaltung und Selbstbeschränkung, die Einhaltung selbstgesetzter verfassungsrechtlicher Grenzen, zeichnen einen Rechtsstaat aus und vermögen auf Dauer die Akzeptanz staatlichen Handelns bei der Bevölkerung sicherzustellen. Die strafrechtliche Reaktion auf das DDR-Systemunrecht hat allein schon durch das Aufzeigen individueller Verantwortlichkeiten - und als Nebenfolge der Verfahren durch die Aufklärung historischer Zusammenhänge - einen wesentlichen Beitrag zur gesamtgesellschaftlichen Aufgabe der Bewältigung des DDR-Unrechts geleistet. Daher kann davon ausgegangen werden, daß langfristig gesehen das Fazit über die strafrechtliche Reaktion auf das DDR-Systemunrecht positiv ausfällt.



**Beiträge und Materialien aus dem Max-Planck-Institut
für ausländisches und internationales Strafrecht**

Herausgegeben von Albin Eser

Band S 82.1

Albin Eser/Jörg Arnold (Hrsg.)

**Strafrecht in Reaktion auf Systemunrecht/
Criminal Law in Reaction to State Crime**

Vergleichende Einblicke in Transitionsprozesse/
Comparative Insights into Transitional Processes
Band 1: Internationales Kolloquium/International
Colloquium

Freiburg 2000, 477 Seiten. ISBN 3-86113-938-3

DM 64,-- /EUR 33,--

Band S 82.2

Albin Eser/Jörg Arnold (Hrsg.)

Strafrecht in Reaktion auf Systemunrecht

Vergleichende Einblicke in Transitionsprozesse
Band 2: Deutschland

Freiburg 2000, 662 Seiten. ISBN 3-86113-937-5

DM 68,-- /EUR 35,--

Band S 82.4

Albin Eser/Jörg Arnold (Hrsg.)

Strafrecht in Reaktion auf Systemunrecht

Vergleichende Einblicke in Transitionsprozesse
Band 4: Griechenland (im Druck)

Freiburg 2001, ca. 150 Seiten. ISBN 3-86113-916-2

DM 24,-- /EUR 12,--

Band S 65

Stefan Zimmermann

**Strafrechtliche Vergangenheitsaufarbeitung
und Verjährung**

Rechtsdogmatische und -politische Analyse
mit vergleichenden Ausblicken nach Tschechien,
Ungarn und Frankreich

Freiburg 1997, 322 Seiten. ISBN 3-86113-961-8

DM 38,-- /EUR 19,50

Albin Eser/Andrzej Zoll (Hrsg.)

**Prawo karne a problem zmiany
ustroju politycznego**

Strafrecht und politischer Systemwechsel

Deutsch-polnisches Kolloquium Krakau, November 1996

Krakau 1998, 498 Seiten. ISBN 83-7211-024-7

DM 37,-- /EUR 19,--

Bestellschein / Order form

edition iuscrim

Max-Planck-Institut für ausländisches
und internationales Strafrecht

Günterstalstr. 73

79100 Freiburg i.Br.

e-mail: Verlag@iuscrim.mpg.de

Tel. 0761/7081246, Fax 0761/7081294

Ich (wir) bestellen / I (we) order

___ Expl. / copy Band S 82.1: Internationales Kolloquium

___ Expl. / copy Band S 82.2: Deutschland

___ Expl. / copy Band S 82.4: Griechenland

___ Expl. / copy _____

___ Expl. / copy _____

Gesamtverzeichnis / Catalogue "Beiträge und Materialien"

Adresse / Address:

Datum / Date

Unterschrift / Signature